

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.05.2015

### **1. Bedeutung „guter Zustand“ und „gutes ökologisches Potential“**

Die beiden Begriffe sind Fachtermini der Wasserrahmenrichtlinie und geben die Zielzustände für natürliche bzw. künstliche und „erheblich veränderte“ Gewässer vor. Die Einstufung, ob es sich um „natürliche oder „erheblich veränderte“ Wasserkörper“ bzw. „künstliche“ Gewässer handelt, wird vom Land vorgenommen.

Die Einstufung des Gewässerzustandes gemäß WRRL zieht als Kriterien zum einen die „Wasserqualität“, d. h. den chemischen Zustand des Wassers, zum anderen die ökologischen Qualitätskomponente (ökologischer Zustand) heran. Der „gute Zustand“ eines Oberflächengewässers ist erreicht, wenn beide Kriterien mit mindestens mit „gut“ bewertet werden.

Das Erreichen des „guten ökologische Zustands“ ist das Bewirtschaftungsziel in der ökologischen Qualitätskomponente für natürliche Gewässer (die WRRL spricht von „Oberflächenwasserkörpern“). Er ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lebensgemeinschaften (Fische, Kleintiere, Wasserpflanzen, Algen) im Gewässer weitgehend denen von natürlichen, unbelasteten Gewässern entsprechen. Das Erreichen des „guten ökologische Potenzials“ ist das Bewirtschaftungsziel für künstliche Gewässer und solche die als „erheblich veränderte Wasserkörper“ eingestuft wurden. Alle berichtspflichtigen Gewässer auf Meerbuscher Gebiet wurden dieser Kategorie zugeordnet.

Das Ziel des „guten ökologischen Potenzials“ berücksichtigt, dass die „erheblich veränderten“ Gewässer wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion, vorhandener Nutzungen oder auch Bebauung nicht mehr in den natürlichen Zustand gebracht werden können. Z.B. ist innerhalb der Budericher Bebauung selbstverständlich keine Renaturierung zulasten der Hausgrundstücke möglich. Das „gute ökologische Potenzial“ ist der Zustand, der unter Berücksichtigung der Einschränkungen erreichbar ist und dem besten denkbaren Zustand (das „höchste ökologische Potenzial“) nahekommt.

Der ökologische Zustand der Gewässer ist im Wesentlichen nicht durch die „Wasserqualität“ bestimmt, sondern durch strukturelle Merkmale des Gewässerbettes und seines Umfeldes. Das Bewertungskriterium wird in den Fachgrundlagen zur Gewässerbewertung als „allgemeine Degradation“ bezeichnet. Die Verwaltung wird keine anderen als die fachlich vorgegebenen Kriterien zugrunde legen.

### **2. Naturnahe Gestaltung des Stingesbachs im Bereich „Am Eisenbrand“**

Der Abschnitt ist Bestandteil des WRRL-Umsetzungsfahrplans, der im März 2012 vom Rhein-Kreis-Neuss herausgegeben wurde. Für die gesamte Planungseinheit „Linke Rheinzuflüsse Neuss-Uerdingen“ wurden gewässerspezifische Umsetzungsfahrpläne in einem kooperativen Prozess unter Leitung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss und Teilnahme aller betroffenen Interessenvertreter, wie z. B. Naturschutz, Landwirtschaft, Unterhaltungspflichtige etc., erarbeitet. Die Stadt Meerbusch wird die

Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans für den Stingesbach sukzessive realisieren. Für den Gewässerabschnitt ober- und unterhalb der Straße „Am Eisenbrand“ sieht der Umsetzungsfahrplan vor allem die Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung ohne größere bauliche Maßnahmen vor. Hierzu soll die bereits beginnende Sohl- und Uferstrukturierung durch partielle Aufweitungen und die Entwicklung eines Uferstreifens unterstützt werden (siehe hierzu beigefügten Ausschnitt aus dem Umsetzungsfahrplan).

Das Erreichen des angestrebten „guten ökologischen Potenzials“ ist erst nach einer längeren Entwicklungszeit zu erwarten, wie die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der WRRL in NRW zeigen. Im Übrigen stammt die Probenahme, auf der die aktuelle Einstufung „mäßig“ für den Oberlauf des Stingesbachs beruht, bereits vom 19.05.2011. Diese Informationen sind übrigens im Internet-Kartenservice des Landes, „ELWAS“, allgemein einsehbar.

### **3. Rutschungen am Kringsgraben**

Für den Kringsgraben ist nicht die Stadt Meerbusch, sondern der Deichverband Meerbusch-Lank unterhaltungspflichtig. Der Verband ist für alle Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen an diesem Gewässer verantwortlich.

Der Kringsgraben verläuft in dem betreffenden Abschnitt in einem sehr tiefen, künstlich angelegten Geländeeinschnitt. In dem Abschnitt, in dem es kürzlich zu Rutschungen gekommen ist, verlaufen beidseitig befestigte landwirtschaftliche Wege.

Die Aufweitung des Kringsgrabens ist eine im Umsetzungsfahrplan festgelegte Maßnahme mit dem Ziel, dem Gewässer mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Uferabbrüche, wie der jüngst entstandene, können im gegenwärtigen Zustand nicht belassen werden, da sie zu einer unmittelbaren Gefährdung des landwirtschaftlichen Verkehrs führen. Außerdem stauen sie den Abfluss, wodurch das Gewässer auf längerer Strecke seine Fließwassereigenschaften verlieren würde.

Der Deichverband Meerbusch-Lank wird die im Umsetzungsfahrplan einvernehmlich und fachlich fundiert festgelegten Maßnahmen sukzessive umzusetzen.

### **4. Einbeziehung der Seen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie**

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt grundsätzlich für alle Grund- und Oberflächenwasserkörper. Allerdings werden Seen erst ab einer Größe von 50 ha im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt und hinsichtlich ihres chemischen und ökologischen Zustandes bewertet. Alle auf Meerbuscher Gebiet befindlichen Seen dieser Größe sind nicht natürlichen Ursprungs und werden daher als „künstlich“ eingestuft. Im Unterschied zu den Fließgewässern liegen für die Seen auf Meerbuscher Gebiet derzeit keine Daten zum Gewässerzustand, Defizitanalysen oder Vorgaben für das Erreichen der WRRL-Ziele vor. Für die Planung und Umsetzung effizienter Maßnahmen sind jedoch vorherige Analysen des Ist-Zustandes zwingende Voraussetzung. Die Stadt Meerbusch kann erst dann in die Maßnahmenplanung einsteigen, wenn seitens des Landes entsprechende Grundlagen bereitgestellt worden sind. Derzeit liegen die Schwerpunkte landesweit jedoch auf der Entwicklung der Fließgewässer.